

Öffentliche Bauten und Anlagen

Benützungsreglement

Auszug aus dem Betriebsreglement
zur Abgabe an die Benutzer

vom 26. Juni 2002

Verteiler:

- Kommission Bau und Liegenschaften
- Hauswarte
- Gemeindearbeiter
- Gemeinderat
- Gemeindeverwaltung

Stand: 30. Juni 2004

<u>INHALTSVERZEICHNIS</u>	<u>SEITE</u>
<u>A. ALLGEMEINES</u>	
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Geltungsbereich	4
Art. 3 Benützung	4
Art. 4 Bewilligung	4
Art. 5 Sorgfaltspflicht	5
Art. 6 Fluchtwege	5
Art. 7 Parkierung	5
<u>B. BENÜTZUNG</u>	
Art. 8 Bewilligungsverfahren	5
Art. 9 Benützungsgesuche	6
<u>C. BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN</u>	
Art. 10 Verantwortung	6
Art. 11 Benützungszeit / Rücksichtnahme	6
<u>D. TRAININGS- UND WETTKAMPFBETRIEB</u>	
Art. 12 Rauchverbot Reinlichkeit	7
Art. 13 Vermeidung von Schäden	7
Art. 14 Ordnung	7
<u>E. UNTERHALTUNGSANLÄSSE, VERANSTALTUNGEN, AUSSTELLUNGEN</u>	
Art. 15 Verantwortung	7
Art. 16 Übergabe Sorgfalt	8
Art. 17 Reinigung	8
Art. 18 Zivilschutzräume	8
<u>F. SPEZIELLE BEDINGUNGEN UND VORSCHRIFTEN BEI GROSSANLÄSSEN</u>	
Art. 19 Versicherung	8
Art. 20 Besucherzahl	9
Art. 21 Sicherheit	9
Art. 22 Verkehr	9
Art. 23 Wirtschaft	9

G. HAFTUNG

Art. 24 Haftung / Meldepflicht 9

H. MIETGEBÜHREN

Art. 25 Benützungsgebühren
Rechnungsstellung 10

I. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Ausfall 10
Art. 27 Verfügungen 10
Art. 28 Rechtsmittel 10
Art. 29 Verstösse / Ausschluss 10
Art. 30 Inkraftsetzung 10

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Neuendorf, gestützt auf § 56 litera a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992

b e s c h l i e s s t :

A. ALLGEMEINES

Art. 1

Zweck Dieses Reglement regelt die Benützung der öffentlichen Bauten und Anlagen und umschreibt die Pflichten und Rechte der Benützer.

Art. 2

Geltungsbereich Das Reglement gilt für folgende öffentliche Anlagen inkl. Aussenanlagen :

- Dorfhalle
- Primarschulhäuser PS1 und PS2
- Kindergarten
- Gerichtsstöckli

Art. 3

Benützung ¹ Die Schulanlagen mit ihren Aussenanlagen stehen in erster Linie den Schulen zur Verfügung.

² Die in Art. 2 erwähnten Anlagen können an Dritte vermietet werden.

³ Die Schulen haben gegenüber Vereinen, Körperschaften und Veranstaltern Vorrang.

Art. 4

Bewilligung Veranstalter die wirten, haben rechtzeitig die Anlassbewilligung beim Kanton einzuholen. Antragsformulare sind bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.

Art. 5

¹ Die Benützer sind verpflichtet, die Hallen- und Schulanlagen, Sportplätze und Anlagen sauber zu halten und mit grösster Sorgfalt zu behandeln.

Sorgfaltspflicht

² Sie haben insbesondere die feuer- und verkehrspolizeilichen Massnahmen zu befolgen.

³ Sie haben darauf zu achten, dass die Anwohner der vermieteten öffentlichen Bauten und Anlagen durch den vermehrten Lärm nicht unnötig belästigt werden.

Art. 6

Die vorgeschriebenen Fluchtwege gemäss separatem Plan sind freizuhalten.

Fluchtwege

Art. 5.2 und 6 können bei einem Anlass durch den Feuerschauer kontrolliert werden.

Art. 7

¹ Die Regelung des Strassenverkehrs und der Parkordnung ist Sache der jeweiligen Veranstalter, unter Berücksichtigung von Art. 7.2 ff.

Parkierung

² Ca. 120 Parkplätze stehen bei der Dorfhalle, entlang des Chäsiweges und westlich der Dorfhalle zur Verfügung. Bei Mehrbedarf hat der Veranstalter mit dem Hauswart Kontakt aufzunehmen.

³ Auf den Gehwegen, vor den Eingängen und auf privaten und öffentlichen Vorplätzen dürfen keine Motorwagen, Motorräder, Fahrräder oder Mofas parkiert werden.

⁴ Für Fahrräder sind die Velounterstände zu benützen.

B. BENÜTZUNG

Art. 8

Die Bewilligung für die Benützung der Anlagen wird aufgrund eines schriftlichen Gesuches und nach dem Tarifreglement durch den Hauswart ¹⁾ erteilt.

Bewilligungsverfahren

¹⁾ Fassung gemäss GVB vom 30.6.2004

Art. 9

Benützungsgesuche

¹ Die Benützung für Unterhaltungsanlässe, Veranstaltungen und Ausstellungen erfolgt aufgrund schriftlicher Gesuche an den Hauswart. ¹⁾

² Die Gesuche sind direkt an den Hauswart der Dorfhalle einzureichen.

³ An auswärtige Veranstalter kann die Benützung der öffentlichen Bauten und Anlagen frühestens ein Jahr vor dem Anlass bewilligt werden.

⁴ Fest- und Wirtschaftsbetriebe ausserhalb der öffentlichen Gebäude (gem. Art. 2) bedürfen der Genehmigung durch den Hauswart. ¹⁾

C. BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN

Art. 10

Verantwortung

¹ Die Benützung der Dorfhalle ohne einen verantwortlichen Leiter ist untersagt.

² Die Anordnungen des Hauswartes ¹⁾ sind strikte zu befolgen.

Art. 11

Benützungszeit / Rücksichtnahme

¹ Für Proben steht dem Veranstalter Halle 3 mit Bühne während 2 Wochen vor der Aufführung zur Verfügung. Um gegenseitige Störungen zu vermeiden, sind im voraus Absprachen mit den anderen Hallenbenützern (Hallen 1 und 2) zwingend vorzunehmen. Im Streitfall entscheidet die KBL.

² Grundsätzlich sind die Räumlichkeiten bei normalem Wochenbetrieb bis spätestens 22.15 Uhr zu verlassen.

¹⁾ Fassung gemäss GVB vom 30.6.2004

D. TRAININGS- UND WETTKAMPFBETRIEB

Art. 12

¹ Werden die Hallen für Sportzwecke benützt, ist das Rauchen untersagt. Rauchverbot

² Die Hallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen, Zapfen, Stollen oder Nägel dürfen nicht getragen werden. Reinlichkeit

Art. 13

¹ Übungen mit Geräten, die eine Beschädigung der Hallen, Böden oder Mobiliar bewirken können, sind untersagt. Vermeidung von Schäden

² Ballspiele in Korridoren oder Nebenräumen sind untersagt.

³ Es darf in allen Hallen nur mit sauberen, trockenen Bällen gespielt werden. Die Behandlung der Bälle mit Harz oder Fetten ist verboten.

Art. 14

¹ Nach Benützung der Aussenanlagen sind die mobilen Geräte in gereinigtem Zustand zu versorgen. Ordnung

² Die Geräte der Hallen sind nach Gebrauch wieder ordnungsgemäss an ihre angestammten Plätze zu versorgen.

E. UNTERHALTUNGSANLÄSSE, VERANSTALTUNGEN, AUSSTELLUNGEN

Art. 15

Der Veranstalter kann einen Organisator mit der Durchführung seines Anlasses beauftragen. Der Einwohnergemeinde Neuendorf gegenüber bleibt der Veranstalter als Mieter vollumfänglich haftbar. Verantwortung

Art. 16

- Übergabe ¹ Die Räumlichkeiten und Einrichtungen werden dem Veranstalter jeweils durch den Hauswart übergeben.
- Sorgfalt ² Der Veranstalter verpflichtet sich, alle Räumlichkeiten und Einrichtungen mit äusserster Sorgfalt zu behandeln. Das Anbringen von Nägeln und Schrauben usw. ist untersagt.
- ³ Das Aufstellen und Versorgen von Stühlen, Tischen, Geschirr und anderen Einrichtungen ist Sache des Veranstalters. Die Abwicklung erfolgt unter Aufsicht des Hauswartes.

Art. 17

- Reinigung ¹ Unmittelbar nach dem Anlass sind die Hallen und die Nebenräume aufgeräumt und besenrein dem Hauswart zu übergeben.
- ² Die Reinigung erfolgt unter Aufsicht und Kontrolle des Hauswartes und hat mit Reinigungsmaterial der Gemeinde zu geschehen.
- ³ Die Abfallentsorgung ist Sache der Benutzer / Veranstalter. Die Kosten werden dem Benutzer verrechnet.

Art. 18

- Zivilschutzräume Für die Benützung oder Vermietung einzelner Räume in der Zivilschutzanlage muss beim Hauswart ¹⁾ ein entsprechendes Gesuch eingereicht werden.

F. SPEZIELLE BEDINGUNGEN UND VORSCHRIFTEN BEI GROSSANLÄSSEN

Art. 19

- Versicherung Der Veranstalter wird verpflichtet eine Anlasshaftpflichtversicherung abzuschliessen und vorgängig dem Hauswart der Dorfhalle eine Kopie abzugeben.

¹⁾ Fassung gemäss GVB vom 30.6.2004

Art. 20

¹ Die maximal zugelassene Personenzahl in der Dorfhalle beträgt 1'400, wenn alle Notausgänge freigehalten. Werden nicht alle Notausgänge freigehalten, reduziert sich dementsprechend auch die Anzahl zugelassener Personen. Besucherzahl

² Bei Anlässen ab 1000 Besucher ist der Veranstalter verpflichtet, zusätzliche Aussen-WC-Anlagen zu installieren.

Art. 21

¹ Je nach Anlass behält sich der Hauswart ¹⁾ vor, einen Sicherheitsdienst bis zum Ende der Veranstaltung zu verlangen. Sicherheit

² Je nach Anlass behält sich der Hauswart ¹⁾ vor, eine Gitterabschränkung zu verlangen.

Art. 22

Der Hauswart ¹⁾ behält sich vor, den Einsatz eines Parkier- und Verkehrsregelungsdienstes ¹⁾ bis zum Ende der Veranstaltung zu verlangen. Verkehr

Art. 23

Wirtschaftsbetriebe ausserhalb der Dorfhalle sind Anlasspflichtig und bedürfen der Genehmigung durch den Hauswart. ¹⁾ Wirtschaft

G. HAFTUNG

Art. 24

¹ Die Veranstalter haften für allen Schaden, den sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem zuständigen Hauswart zu melden. Haftung / Meldepflicht

² Für Personen- und Sachschäden, die an Benützern oder Zuschauern entstehen können, lehnt die Einwohnergemeinde jede Haftung ab.

³ Auswärtige Veranstalter haben vorgängig die volle Benützungsbüher zu bezahlen. Die Benützungsbewilligung tritt erst nach Eingang der Zahlung in Kraft. ¹⁾

¹⁾ Fassung gemäss GVB vom 30.6.2004

H. MIETGEBÜHREN

Art. 25

Benützungsgebühren ¹ Für die Benützung der verschiedenen Einrichtungen sind gemäss separatem Tarifreglement Gebühren zu entrichten.

Rechnungsstellung ² Die Gebühren, Mieten etc. werden vom zuständigen Hauswart berechnet und durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

I. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26

Ausfall Tritt ein Veranstalter die für ihn reservierten Räume nicht an, so hat er eine Entschädigung von 1/3 der gesamten Gebühr, mindestens aber Fr. 100.--, zu bezahlen.

Art. 27

Verfügungen Alle Entscheide und Verfügungen des Hauswartes ¹⁾ sind den Betroffenen schriftlich, begründet und mit der Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

Art. 28

Rechtsmittel ¹ Gegen Entscheide und Verfügungen des Hauswartes ¹⁾ kann innert 10 Tagen bei der KBL Einsprache ¹⁾ erhoben werden.

² Gegen die Einsprache-Verfügungen der KBL kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden. ¹⁾

Art. 29

Verstösse / Ausschluss Dem Hauswart ¹⁾ steht das Recht zu, bei Verstössen gegen das Reglement den Veranstalter erstmals zu verwarnen und im Wiederholungsfalle von der Benützung auszuschliessen.

Art. 30

Inkraftsetzung Das Reglement tritt mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26 Juni 2002 in Kraft und ersetzt das Benützungs-Reglement vom 27. November 1995.

¹⁾ Fassung gemäss GVB vom 30.6.2004

Neuendorf, den 26. Juni 2002

Im Namen der Gemeindeversammlung

Gemeindepräsident : Gemeindeverwalter :

sig. Stöckli Paul

sig. Dollinger